

Der Bürgermeister

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Pressestelle

Nancy Kersten Pressesprecherin

Alexander Leifels Mitarbeiter

Telefon (03334) 64 - 512/513 Telefax (03334) 64 - 519

Hausanschrift Breite Straße 41 - 44 16225 Eberswalde

e-Mail pressestelle@eberswalde.de (nur für formlose Mitteilungen ohne digitale Signatur)

Internet www.eberswalde.de

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 272/15 vom 23. Oktober 2015

Neue Melderegelungen

Für Anmeldungen des Wohnsitzes beim Eberswalder Bürgeramt muss ab dem 1. November 2015 eine Adressbestätigung des Vermieters eingereicht werden. Das Formular für die Wohnungsgeberbestätigung kann auf der Internetseite der Stadt Eberswalde (www.eberswalde.de) ab sofort heruntergeladen werden. Die Stadt folgt mit dieser Neuerung einer Vereinheitlichung durch das Bundesmeldegesetz. Darüber hinaus sieht das neue Meldegesetz vor, Daten der Bürger erst nach deren Einwilligung für gewerbliche Zwecke weiterzugeben.

Das Bundesmeldegesetz verpflichtet alle Wohnungsgeber, ihren neuen Mietern eine Wohnungsgeberbestätigung auszustellen. Bei jedem Einzug und beim Wegzug ins Ausland ist diese Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde künftig notwendig. Eine Wohnungsgeberbestätigung muss Name und Anschrift des Vermieters, des Eigentümers, das Einzugs- oder Auszugsdatum, die Wohnungsanschrift und die Namen der meldepflichtigen Personen enthalten.

"Als Download stellen wir das Formular allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich auf der Internetseite der Stadt bereit. Den Vermietern bieten wir damit eine einheitliche und effiziente Lösung, ihrer melderechtlichen Pflicht nachzukommen", so Uwe Birk, Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes in Eberswalde.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte, dazu gehören auch die Wohnungsverwaltungen. Für Untermieter ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Die Vorlage eines Mietvertrages bei der Anmeldung ersetzt die Wohnungsgeberbestätigung nicht.

Das Formular für die Wohnungsgeberbestätigung ist auf <u>www.eberswalde.de</u> unter der Rubrik Ämterservice (Rathaus von A bis Z) unter dem Sachgebiet Pass- und Meldewesen zu finden.

Das neue Meldegesetz bietet zudem einen verbesserten Schutz für Daten der Bürgerinnen und Bürger. Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des



Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten ausdrücklich eingewilligt haben. Zudem muss im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft eine Anfrage für gewerbliche Zwecke als solche kenntlich gemacht werden. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.